

## **Sondermandanteninformation**

### **Geplante Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Die Bundesregierung hat am 23.03.2020 einen Gesetzentwurf als Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen, mit dem die Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht abgemildert werden sollen. Der Gesetzentwurf ergänzt die bereits beschlossenen Maßnahmenpakete von Bund und Ländern zur Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Finanzierungsbereich, Arbeitsrecht und Steuerrecht.

Der vorliegende 52-seitige Gesetzentwurf soll kurzfristig in der KW 12/2020 umgesetzt werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind weitere Anpassungen und Ergänzungen dieses Entwurfs zu erwarten. Im Folgenden werden einzelne Regelungsbereiche schlagwortartig herausgestellt.

#### **Insolvenzrecht**

Die Pflicht zur Insolvenzantragstellung soll bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Dies soll dann nicht gelten, wenn die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht bzw. keine Aussicht auf die Beseitigung der Insolvenzsituation besteht. Zugleich wird das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

Für die Dauer der Aussetzung der Antragspflicht sollen parallel die ansonsten bei Vorliegen der Insolvenztatbestände bestehenden Zahlungsverbot für die betroffenen Unternehmen so weitgehend gelockert werden, dass den Unternehmen die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs ermöglicht wird.

Kreditgeber müssen bei Ausreichung von neuen Krediten während des Aussetzungszeitraums im Übrigen keine Haftung wegen sittenwidriger Beteiligung an einer Insolvenzverschleppung befürchten. Zugleich werden Insolvenzanfechtungsrechte erheblich eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere die Rückzahlung von im Aussetzungszeitraum neu eingeräumten Krediten sowie die im Aussetzungszeitraum zu deren Besicherung gewährten Sicherheiten, daneben aber auch generell Leistungen während der COVID-19-Pandemie

## **Zivilrecht**

Zu Gunsten von Verbrauchern und Kleinstunternehmen sollen für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen worden sind und derzeit aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie nicht erfüllt werden können, Leistungsverweigerungsrechte eingeführt werden.

Das Recht des Vermieters zur Kündigung von Mietverhältnissen wegen Zahlungsverzugs soll ferner sowohl bei Wohnungs- als auch Gewerberaummiete eingeschränkt werden.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen sollen unter bestimmten Umständen gesetzlich angeordnete Stundungen für Zins- und Tilgungsleistungen greifen und Einschränkungen bei der Kündbarkeit seitens des Darlehensgebers gelten.

## **Gesellschaftsrecht**

Es sollen vorübergehend Erleichterungen bei der Fassung von Beschlüssen durch Organe von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Wohnungseigentümergeinschaften gelten, damit die temporären Einschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten nicht zur Handlungsunfähigkeit dieser Rechtsformen führen. Für Publikumsgesellschaften (AG, KGaA, SE) wird insbesondere erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Hauptversammlung 2020 rein virtuell abzuhalten.

Weiterhin soll der sog Rückwirkungszeitraum für Umwandlungsmaßnahmen von acht Monaten auf zwölf Monate verlängert werden. Konkret ist für § 17 Abs. 2 UmwG vorgesehen, dass der Umwandlung eine Bilanz zugrunde gelegt wird, die auf einen Stichtag maximal zwölf Monate vor der Anmeldung der Umwandlungsmaßnahmen aufgestellt worden ist.

\*\*\*